

# RS OGH 1990/5/15 StR167/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

## Norm

StGB §128 Abs1 Z1 A

### Rechtssatz

Nur ein mit einer krankhaften Störung zusammenhängender Schlaf kann Hilflosigkeit des Bestohlenen bewirken; bei einem "gesunden" Schlaf hingegen ist das Opfer nicht hilflos, ist ein solcher doch mit jenen Fällen vergleichbar, in denen der Dieb die Unaufmerksamkeit oder auch die Abwesenheit eines anderen ausnützt.

Veröff: NJW 1990,2569 = JZ 1990,927

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1990:RS0103834

### Dokumentnummer

JJR\_19900515\_AUSL000\_000STR00167\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)